

FAQ zum Start der Übergangszeit in den künftigen Seelsorgeräumen

1. Was ändert sich am 1. Advent 2026 konkret?

Am 1. Advent 2026 sollen die 21 neuen Seelsorgeräume errichtet werden. Damit beginnt eine Übergangszeit. In dieser Zeit werden die künftige Leitung der Seelsorgeräume, die pastorale Ausgestaltung, die Anpassung pfarrlicher und vermögensrechtlicher Strukturen sowie die spätere Neuwahl der Gremien vorbereitet. Es geht also zunächst um einen geordneten Übergang, nicht um eine sofortige Fusion aller bestehenden Pfarreien.

2. Wann werden Pfarreien fusioniert?

Mit der Errichtung der Seelsorgeräume werden die bestehenden Pfarreien nicht automatisch fusioniert. Erste Pfarrefusionen sind frühestens ab dem 1. Januar 2028 vorgesehen. Die Übergangszeit soll genutzt werden, um diese Schritte sorgfältig vorzubereiten, Erfahrungen auszuwerten und Beteiligung zu ermöglichen.

3. Übernimmt die Übergangsleitung jetzt die Verantwortung vor Ort?

Die Übergangsleitung koordiniert die Übergangszeit, ersetzt aber nicht die bestehenden Verantwortlichkeiten. Die Rechte und Aufgaben der kanonischen Pfarrer, Pfarradministratoren, pfarrlichen Leitungen, Kirchenvorstände und pastoralen Gremien bleiben gewahrt. Die Übergangsleitung soll vernetzen, Orientierung geben, Beteiligung ermöglichen und die Entwicklung des Seelsorge-raums als geistlichen Weg begleiten.

4. Was ist der Übergangsrat?

Der Übergangsrat ist das zentrale Beratungsgremium in der Übergangszeit. Er soll Erfahrungen bündeln, Vernetzung fördern und erste Optionen für die pastorale Entwicklung des Seelsorge-raums beraten. Er entscheidet nicht anstelle der bestehenden Gremien. Seine Beratungsergebnisse sollen in Pastoralteams, pastorale Gremien und Kirchenvorstände zurückgebunden und in geeigneter Weise auch gegenüber den Gläubigen kommuniziert werden.

5. Bedeutet eine gemeinsame Pfarrei später, dass kirchliches Leben nur noch an einem zentralen Ort stattfindet?

Nein. Eine gemeinsame Pfarrei soll nicht bedeuten, dass kirchliches Leben zentralisiert oder vereinheitlicht wird. Der gemeinsame rechtliche Rahmen soll Verwaltung vereinfachen und Zuständigkeiten klären. Gleichzeitig sollen lebendige Orte gelebten Glaubens, gewachsene Beziehungen, pastorale Initiativen, Einrichtungen, Verbände und thematische Schwerpunkte weiter bestehen und gestärkt werden.

6. Was sind Substrukturen?

Substrukturen sind verbindliche Formen lokaler und thematischer Verantwortung innerhalb der künftigen Pfarreien. Gemeint sind keine zusätzlichen Verwaltungsebenen, sondern klare Möglichkeiten, Verantwortung dort wahrzunehmen, wo Kirche konkret gelebt wird: an Orten, in Gemeinden, an Kirchstandorten, in Initiativen und in pastoralen Themenfeldern.

Auf der Ortsebene können lokale Gemeindeteams kirchliches Leben an konkreten Orten mitgestalten. Sie können an heutige Kirchengemeinden anknüpfen, müssen aber nicht in jedem Fall deckungsgleich mit ihnen sein. Auf der thematischen Ebene können Gemeindeteams Verantwortung für pastorale Schwerpunkte übernehmen, zum Beispiel Familienpastoral, Jugend, Liturgie, Kirchenmusik, Caritas, Glaubenskommunikation oder weitere Themen.

Damit diese Verantwortung nicht unverbindlich bleibt, sind klare Formen von Beauftragung, Delegation und Mandatierung vorgesehen. Lokale und thematische Gemeindeteams sollen durch den Rat der Pfarrei beauftragt werden. Für klar umrissene Aufgaben und finanzielle Fragen kann der Kirchenvorstand Personen oder Ausschüsse mit Handlungsvollmachten ausstatten. Außerdem sollen Budgets für die Ortsebenen nach transparenten Kriterien entwickelt werden.

Kurz gesagt: Substrukturen sollen ermöglichen, dass Menschen vor Ort und in wichtigen pastoralen Themen nicht nur beraten, sondern auch verantwortlich handeln können.

7. Was passiert mit zweckgebundenen Mitteln, Stiftungen oder Vermögen vor Ort?

Mittel, die durch Dritte zweckgebunden zugewendet wurden, bleiben auch künftig an ihren Zweck gebunden. Selbständige Rechtsträger wie Stiftungen, Fabrikfonds oder Stellenvermögen bleiben mit ihrer Zweckbindung erhalten. Freie Mittel werden im Zuge späterer Fusionen im rechtlichen Rahmen der neuen Kirchengemeinde verwaltet. Für die konkrete Verteilung und Nutzung von Mitteln in den Seelsorgeräumen soll es diözesane Rahmenvorgaben geben.